

Wirkungen des Patents

1. Erzeugnispatente (§9 S.2 Nr.1)

Es werden 6 Benutzungshandlungen verboten



+ Einfuhr und Besitz zu diesen Zwecken

nicht erfaßt: Beschreibung, Vorführung, Verfilmung

2. Verfahrenspatente (§9 S.2 Nr.2)

2 Benutzungshandlungen:

- Anwendung des Verfahrens
- Anbieten des Verfahrens zur Anwendung

3. Verfahrenspatente, die der Herstellung von Erzeugnissen dienen (§9 S.2 Nr.3)

2 Benutzungshandlungen von §9 S.2 Nr.2

+ Anbieten, In-Verkehr-Bringen, Gebrauchen, Einführen oder Besitz zu diesen Zwecken bezogen auf das unmittelbar hergestellte Erzeugnis

⊕ 7 Benutzungshandlungen

Der Erschöpfungsgrundsatz

§ 17 UrhG Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

Der Schutzbereich des Patents

